



Stadt Bräunlingen

Schwarzwald-Baar-Kreis

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**-Bestattungsgebührenordnung- vom 20.12.2001**

Aufgrund des § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl. 1964, S. 71), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 29. November 2001 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§1968 BGB).
  
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

#### A) Verwaltungsgebühren:

Die Gebühren betragen für:

- |                                                                  |          |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 5,00 €   |
| 2. die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                   | 100,00 € |
| 3. die Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen         | 10,00 €  |
| 4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit                            | 5,00 €   |
| 5. Verwaltungsgebühren in sonstigen Fällen                       | 13,00 €  |

#### B) Totengräbergebühren:

- |                                                                                                                                                                                              |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für das Ausheben und Eindecken eines Grabes                                                                                                                                               | 520,00 € |
| 2. Winterzuschlag vom 1.12. – 31.3. zu 1.                                                                                                                                                    | 50,00 €  |
| 3. Für das Ausheben und die Eindeckung eines Grabes für Kinder unter 10 Jahren einschl. Totgeburten                                                                                          | 260,00 € |
| 4. Winterzuschlag vom 1.12. – 31.3. zu 3.                                                                                                                                                    | 25,00 €  |
| 5. Für die Beisetzung oder Wiederausgrabung einer Urne                                                                                                                                       | 140,00 € |
| 6. Beisetzung einer Urne in der Urnenwand                                                                                                                                                    | 70,00 €  |
| 7. Für das Ausgraben, Umbetten, Öffnen des Grabes, Ausheben des Sarges und Wiedereinebnen des Grabes oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen einschl. Anlegung eines Ersatzgrabes | 850,00 € |
| 8. Für zusätzliche Arbeiten wie Entfernen von Grabeinfassungen, Ausschmücken von Gräbern, Kompressoreinsatz, je Stunde                                                                       | 35,79 €  |
| 9. Bei Totengräberarbeiten an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.                                                                                   |          |

#### C) Beerdigungsgehilfendienst:

- |                                                                                                   |         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle oder St. Remigiuskirche                              | 35,79 € |
| 2. Überführung zur Grabstätte und Beisetzung, je Beerdigungsgehilfe                               | 35,79 € |
| 3. Kreuzträger                                                                                    | 4,00 €  |
| 4. Bei Beisetzung an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. |         |

D) Leichenhallengebühren:

1. Aufbahrung in der Leichenhalle, Benutzung der Feierhalle	53,00 €
2. Aufbahrung in der St. Remigiuskirche	89,00 €
3. Sektionsraumbenutzung	153,00 €
4. Kühlvitrine je angefangener Tag	18,00 €
5. Leichenhalle je angefangener Tag	26,00 €
6. Harmonium	18,00 €

E) Grabnutzungs- und Kaufgebühren auf den Friedhöfen:

1. Die einmalige Gebühr für einen Grabplatz beträgt für die ortsübliche Ruhezeit	
bei Kindern bis zu 10 Jahren	391,00 €
bei Kindern über 10 Jahren und Erwachsene	978,00 €
für ein Urnengrab	782,00 €
2. Für die käufliche Überlassung von Grabstätten werden erhoben:	
1. für ein Einzelgrab	1.565,00 €
2. für ein Doppelgrab	3.286,00 €
3. Urnenwand-Familiengrabstätte pro Grabstelle	940,00 €
4. Urnengrab	940,00 €

**§ 5**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 26. November 1981, jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 20. Dezember 2001

gez. G u s e, Bürgermeister